

Antrag auf Zulassung
 zur Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
 gemäß der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom
 07. Juli 2010, GVBl. I S.238

Angaben zu Person:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Postleitzahl	Ort
Strasse und Haus Nr.	Telefon
E-Mail	

Lichtbild einkleben

Ich möchte in folgendem Studienbereich geprüft werden:

Studienbereich Punkt 12: Teilbereich : Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin	
Studienbereich Punkt 05: Teilbereich : Soziologie, Politologie	

Im Fall des Bestehens der Hochschulzugangsprüfung plane ich mich für folgenden Studiengang zu bewerben:

Studiengang: _____
 Abschluss: _____ Bachelor / Staatsexamen
 Studienort: _____ Angabe freiwillig

Gemäß § 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen müssen Sie für die Zulassung zur Prüfung folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. eine abgeschlossene, nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich

2. eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich

Oder, wenn ein Studium angestrebt wird, das fachlich nicht mit der absolvierten Ausbildung oder der Berufstätigkeit verwandt ist,

3. der Nachweis, das durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Wissen durch qualifizierte Weiterbildung mit einem Stundenumfang von mindestens 400 Stunden in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft wurde.

Hinweis:

Es ist nicht erforderlich, dass die Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Antrages ausgeübt wird.

Nur bei erzieherischen oder sozialpflegerischen Berufen kann das selbstständige Führen eines Haushalts mit Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

Geeignete Weiterbildungsmaßnahmen im Fall nach Punkt 3 sind z.B. Fernlehrgänge, weiterbildende Studien an Hochschulen, inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen, Volkshochschulkurse und andere Träger der Erwachsenenbildung, die staatliche Anerkennung des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme ist dabei nicht Voraussetzung.

Erklärung:

Ich habe bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt.

Wenn ja, für welchen Studiengang/Studienbereich und bei welcher Hochschule ?

Nein, das ist ein Erstantrag auf Hochschulzugangsprüfung.

Folgende Unterlagen fügen Sie vollständig dem Antrag bis 15.02. bei:

1. tabellarischen Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, (bitte in das vorgesehene Feld einkleben)
3. amtlich beglaubigte Kopien des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
4. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Beschäftigung,
5. ggfs. nach Punkt 3 der Nachweis der Weiterbildung.

Ort und Datum

Unterschrift